

Az.: 3 S 440/97



Doppelschrift

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

wegen

Entbindung vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgericht durch den Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Häring, den Richter am Oberverwaltungsgericht Raden und den Richter am Verwaltungsgericht Rottmann

am 5. August 1997

beschlossen:

Der Antrag der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Leipzig, Frau
einer ehrenamtlichen Richterin zu entbinden, wird abgelehnt.

vom Amt

Gründe

Der Antrag ist abzulehnen, weil in der Person von Frau _____ kein Hinderungsgrund zur Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin vorliegt.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Nr. 3 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn er Angestellter im öffentlichen Dienst ist. Frau _____ hat dem Verwaltungsgericht Leipzig mitgeteilt, daß sie Angestellte der _____ GmbH ist. Damit liegt aber ein Hinderungsgrund im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO nicht vor.

Einen allgemein gültigen Begriff des öffentlichen Dienstes gibt es nicht; da auch die Verwaltungsgerichtsordnung den Begriff - weder in § 22 Nr. 3 VwGO noch sonstwie - näher bestimmt, muß bei dessen Auslegung im Rahmen dieser Norm von dem Zweck der Vorschrift ausgegangen werden. Dieser liegt darin, Interessen- und Pflichtenkollisionen zu vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten und das Gericht nicht in den Verdacht zu bringen, daß es die öffentliche Verwaltung zum Nachteil des Bürgers schütze (vgl. hierzu: Beschl. des Senats vom 25.11.1996 - 3 S 702/96 -; OVG Münster, Beschl. v. 26.4.1985, NVwZ 1986, S. 1030). Dieser Zweck erfordert es einerseits, den Begriff des öffentlichen Dienstes in § 22 Nr. 3 VwGO in Ansehung des Dienstgebers, bei dem der ehrenamtliche Richter beschäftigt ist, weit auszulegen. Dementsprechend wird als öffentlicher Dienst im Sinne der Vorschrift nicht nur der Bundes-, Landes- und Kommunaldienst, sondern auch das Angestelltsein bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts angesehen; in diesem Sinne hat der beschließende Senat etwa eine Tätigkeit bei einer sächsischen Sparkasse (Anstalt des öffentlichen Rechts) oder bei der Techniker Krankenkasse (Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung) als absoluten Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO angesehen.

Da das Gericht andererseits nicht in den Verdacht gebracht werden soll, daß es die öffentliche Verwaltung zum Nachteil des Bürgers schütze, können auch nur Beschäftigungsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung als Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO angesehen werden; der Senat nimmt insoweit Bezug auf die sich aus § 186 VwGO ergebende

Formulierung, wonach in den Stadtstaaten "in der öffentlichen Verwaltung" ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Dementsprechend wird auch in der Literatur die Auffassung vertreten, daß der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO dem der öffentlichen Verwaltung in § 186 VwGO entspreche (vgl. Stelkens in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Kommentar zur VwGO, § 22 RdNr. 3).

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterin, Frau . . . , als Angestellte der

GmbH ist danach nicht als öffentlicher Dienst zu qualifizieren. Gegen eine solche Qualifikation spricht zunächst, daß der Dienstgeber der ehrenamtlichen Richterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und damit eine dem Privatrecht zuzuordnende Handelsgesellschaft ist. Es handelt sich also um einen privatrechtlichen Arbeitgeber. Das Betreiben einer GmbH durch eine Stadt mag zwar weitgehend auch der der öffentlichen Hand obliegenden Daseinsvorsorge gegenüber dem Bürger dienen. Es kann jedoch durchaus auch durch nichtstaatliche Träger - wie etwa kirchliche Institutionen oder Privatpersonen, etwa auch Gewerkschaften - erfolgen. Wird eine Wohnungsbaugesellschaft in privatrechtlicher Rechtsform - wie hier in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - betrieben, so ist eine dort aufgenommene Tätigkeit einer Angestellten grundsätzlich nicht als öffentlicher Dienst zu bewerten, und dies auch dann nicht, wenn - wie hier - eine Stadt mehrheitlich als Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt ist. Wie zu entscheiden wäre, wenn es sich um einen leitenden Angestellten eines solchen Unternehmens handeln würde, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn ein solcher Fall liegt ersichtlich nicht vor (vgl. hierzu etwa die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 137 Abs. 1 GG: BVerfGE 48, 64).

Soweit die Rechtsprechung eine Tätigkeit bei einer privatrechtlichen Vereinigung ausnahmsweise als öffentlichen Dienst im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO qualifiziert hat, ist ein solcher Fall hier ebenfalls nicht gegeben. Es handelt sich dabei um eine Beschäftigung bei den sogenannten Spitzenverbänden; diese sind (privatrechtliche) rechtsfähige Vereine, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich die Wahrnehmungen übergeordneter Aufgaben gehört, die sonst von den den Verbänden angehörenden juristischen Personen erledigt werden müßten (vgl. etwa zum Fall des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften: OVG

Münster, Beschl. v. 26.1.1984, NVwZ 1984, S. 593). Um einen solchen Fall handelt es sich hier ersichtlich nicht.

Die gefundene Auslegung deckt sich auch mit der Definition des öffentlichen Dienstes von § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG i.d.F. vom 16.5.1997, BGBl. I, S. 1065 (früher: § 40 Abs. 7 Satz 1 BBesG). Danach ist öffentlicher Dienst im Sinne des § 40 BBesG die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Zwar wird durch § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG n.F. die Tätigkeit bei sonstigen Arbeitgebern unter bestimmten Voraussetzungen dem öffentlichen Dienst gleichgestellt. Aus dieser ausdrücklichen Gleichstellungsregelung ergibt sich aber im Umkehrschluß, daß die Tätigkeit bei solchen Dienstgebern gerade kein öffentlicher Dienst nach der Definition des § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG n.F. ist. Da der Gesetzgeber des Besoldungsrechts mit dem Gesetzgeber der Verwaltungsgerichtsordnung identisch ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Begriffe sowohl in § 22 Nr. 3 VwGO als auch in § 40 Abs. 6 BBesG gleichartig verwandt werden.

Aus alledem folgt, daß Frau Ullrich nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der Antrag auf Entbindung von ihrem Amt als ehrenamtliche Richterin war daher vom Senat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 VwGO abzulehnen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 24 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:
Häring

Raden

Rottmann